



Bekanntmachung der Stadt Wesel

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Wesel am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Wesel zu den Kommunalwahlen und das Wählerverzeichnis zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder liegt in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 während der allgemeinen Dienstzeit – montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Wahlbüro, Zimmer 115, für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen und/oder einen Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Wesel hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Wesel, Wahlbüro, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 115, Einspruch einlegen.
Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl. Wahlberechtigte zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erhalten eine separate Wahlbenachrichtigung.
Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Die Kommunalwahlen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Wesel finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Integrationsratswahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
- 4.1 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer einen **Wahlschein für die Integrationsratswahl** hat, kann an der Stimmabgabe in einem beliebigen Integrationsratsstimmbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,

b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (nach dem 28. August 2020) entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 11. September 2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ebenfalls noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- je einen Stimmzettel für die: Bürgermeisterwahl (gelb),
Ratswahl (grün),
Landratswahl (blau),
Kreistagswahl (rosa),
Wahl der Verbandsversammlung des
Regionalverbands Ruhr (hellviolett),
- den für alle fünf Wahlen geltenden Wahlschein,
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- den für alle Wahlen gemeinsamen hellroten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder in der Stadt Wesel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Kommunalwahlen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesel, 06. August 2020

Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin